

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) vom 13.01.1989 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.2001), wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält in Tarifgruppe 02, Tarif Nr. 021, folgende Fassung:

„021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (20,00 €)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (10,00 €)
	4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
	5. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden	Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO (20,00 €)
	6. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i.V.m §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)	
	6.1 persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG (10,00 €)
	6.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)

	6.3 Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)
	6.4 Nicht erledigte Zustellung	Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9 GVKostG (3,00 €)
	6.5 Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG (15,00 €)
	6.6 Kopien und Ausdrücke a) für die ersten 50 Seiten je Seite b) für jede weitere Seite c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite d) für jede weitere Seite in Farbe	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG (a) 0,50 € b) 0,15 € c) 1,00 € d) 0,30 €)
	6.7 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG (5,00 €)

2. Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält in Tarifgruppe 03 folgende Fassung:

„03	Finanzverwaltung	
030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
031	Ankündigung der Vollstreckung rückständiger Beträge	10 bis 300 €
032	Wegegeld der Vollziehungsbeamten für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG)	5 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.